



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

KORPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ausschußsekretariat des AG:
z. Hd. Herrn Schlichting
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Auskunft erteilt:
Sekretariat / Dr. Schäfer
Telefon:
0211/4302-500/501
Telefax:
0211/4302-505
E-Mail:
aeknoweb@www.aekno.de

Ihr Schreiben:
18.03.1999

Ihr Zeichen:
II.1.D.1

Unser Zeichen:
Dr.S.-hs

Datum:
06.04.1999

Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Maßregelvollzugsgesetz - MRVG - , Drucksache 12/3728 am 21.04.1999 im Plenarsaal des Landtagsgebäudes, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Schlichting,

im Nachgang zu Faxübersendung der Teilnahmeerklärung erhalten Sie anliegend in Fotokopie die Stellungnahme der Ärztekammer Westfalen-Lippe und Ärztekammer Nordrhein zu dem o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.


- Dr. Schäfer -
Geschäftsführender Arzt

Anlage



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

DER PRÄSIDENT

Frau
Ministerin Birgit Fischer
Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes NRW
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Vorab per Fax / el./hs/17.2.99

Ihr Zeichen:
III C 1 - 0540.4.1

Düsseldorf, den 17.02.1999 /hs

Sehr geehrte Frau Ministerin Fischer,

Ihrer mit Schreiben vom 26.01.1999 geäußerten Bitte, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) – Stellung zu nehmen, komme ich gerne nach. Aufgrund der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit darf ich mich auf die Kernpunkte des Gesetzes, soweit die Ärztekammern angesprochen sind, beschränken.

Der grundsätzliche Entschluß, das Land zum Aufgabenträger des Maßregelvollzuges zu machen, wird von mir begrüßt, auch wenn zu bedauern ist, daß in den betroffenen Gemeinden keine Zustimmung zu der Einrichtung zusätzlicher Maßregelvollzugsanstalten zu erlangen war. Bei Ihrer Bemühung, die Akzeptanz der Einrichtungen zu verbessern, werde ich Sie nach Maßgabe meiner Möglichkeiten gerne unterstützen.

In Übereinstimmung mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist die Ärztekammer Nordrhein bereit, zukünftig Sachverständigenlisten zu führen, wie sie in § 16 Abs. 4 des Gesetzentwurfes vorgesehen sind. Ebenso besteht die Bereitschaft, die erforderlichen Qualitätskriterien nach Abstimmung mit den im Gesetzentwurf genannten Stellen festzulegen, um ein hohes Maß der Qualität von Gutachten im Maßregelvollzug zu gewährleisten.

Als Konsequenz aus diesem Engagement sehe ich in Übereinstimmung mit der Ärztekammer Westfalen-Lippe die Notwendigkeit, die Ärztekammern an den geplanten Maßnahmen der Qualitätssicherung dadurch zu beteiligen, daß in § 3 Abs. 1 Satz 2 ein "Einvernehmen mit der Ärztekammer" bei der Durchführung regelmäßiger qualitätssichernder Maßnahmen gefordert wird.

Die Einführung des Begriffes "Betroffene" als Legaldefinition für die Formulierung "Patientinnen und Patienten" ist insoweit problematisch, als die Besonderheiten des Maßregelvollzuges u.a. darauf basieren, daß die Krankheit als Ursache für die besondere Form des Vollzuges ausschlaggebend ist. Sprachlich stellt der Begriff der Betroffenheit in diesem Zusammenhang eher eine Unklarheit dar. Auch die Tatsache, daß ein Patient nicht therapierbar oder therapiewillig ist, rechtfertigt die Umbenennung aus meiner Sicht nicht.

- 2 -

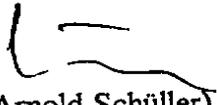
- 2 -

Die in § 16 Abs. 3 Satz 4 geforderte Beziehung eines fremden Gutachters, der nicht für die Einrichtung arbeitet, dürfte entgegen der Intention des § 16 Kapazitätsengpässe auslösen und sollte daher durch eine Ausnahmeregelung ergänzt werden; zumindest sollte klargestellt werden, daß die regelmäßige Erstellung von Sachverständigengutachten keine Tätigkeit für die Einrichtung im Sinne des Gesetzes ist.

Die in § 18 Abs. 5 geforderte Anhörungspflicht der Vollstreckungsbehörde (in der Regel die Staatsanwaltschaft) vor der Bewilligung von Vollzugslockerungen könnte sich als ein erhebliches bürokratisches Hindernis erweisen und sollte unter dem Aspekt der Durchführbarkeit noch einmal geprüft werden.

Im Abschnitt IV. des Gesetzes fehlt es an einer Bestimmung, die Überbelegungen mit sachgerechten Personalentscheidungen und Raumentscheidungen verknüpft. Die Probleme im Maßregelvollzug sind z. T. Folgen der Überbelegung, so daß es zu begrüßen wäre, wenn hier eine Regelung getroffen werden könnte, die die kapazitiven Bedürfnisse des Maßregelvollzuges stringenter beschreibt.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.


(Dr. med. Arnold Schüller)



Westfalen-Lippe Ärztekammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ärztekammer Westfalen-Lippe Postfach 40 67 48022 Münster

48147 Münster
Gartenstr. 210-214
Tel.: (0251) 9 29-0
Fax: (0251) 9 29-29 99

Ministerium für Frauen, Jugend, Familie
und Gesundheit des Landes NRW
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Ihr Schreiben vom 26.01.1999

Ihr Zeichen: III C 1 - 0540.4.1

Unser Zeichen: R 46/98 A Ko/soc

Tag: 05.02.1999

Durchwahl: 2054

Fax: 2099

E-Mail: rechtsabteilung@ackwl.de

Maßregelvollzugsgesetz

Sehr geehrte Frau Ministerin Fischer,

gern komme ich Ihrer Bitte nach, zu dem Gesetzentwurf (Stand: 26.01.1999) Stellung zu nehmen. Auch ich bin der Meinung, daß nunmehr - nicht zuletzt bedingt durch den seit 1984 verstrichenen Zeitraum von inzwischen 15 Jahren - Modifizierungsbedarf an den bisherigen gesetzlichen Grundlagen des Maßregelvollzugs besteht. Ich begrüße vor allem die Regelungen im III. Abschnitt und dort insbesondere die in § 16 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehenen Vorgaben für die Notwendigkeit der Überprüfung im Rahmen einer ggfs. anstehenden Entlassung der Betroffenen. Die Ärztekammer Westfalen-Lippe ist bereit, sich der hohen Verantwortung zu stellen, zukünftig Sachverständigenlisten zu führen, wie sie in § 16 Abs. 4 des Gesetzentwurfes vorgesehen sind. Auch die weitere Neuerung bin ich bereit mitzutragen, in diesem Zusammenhang zukünftig Qualitätskriterien (§ 16 Abs. 4 Satz 2) durch die zuständigen Heilberufskammern festlegen zu lassen, um hierdurch ein hohes Maß der Qualität der Gutachten zu gewährleisten.

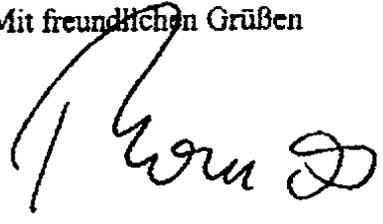
Allerdings bitte ich dringend um eine Ergänzung in § 3 Abs. 1 („Qualitätssicherung/Sicherheitsstandard“). Aus meiner Sicht reicht es nicht aus, die Ärztekammer(n) lediglich in der „Amtlichen Begründung“ als diejenige(n) Stelle(n) aufzuführen.

- 2 -

mit denen die Träger der Einrichtungen mit Blick auf die gesetzliche Aufgabenstellung der Ärztekammern (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 Heilberufsgesetz) zusammenarbeiten sollen. Die auch von Ihnen bejahte Notwendigkeit, die Ärztekammer(n) an der Qualitätssicherung zu beteiligen, gehört vielmehr in den Gesetzestext. Ich erlaube mir deshalb folgenden Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 1 Satz 2: **„Die Träger der Einrichtungen führen im Einvernehmen mit der Ärztekammer regelmäßige qualitätssichernde Maßnahmen durch.“**

Nicht zuletzt wegen der Kürze der mir für eine Stellungnahme eingeräumten Zeit werden Sie verstehen, daß ich mich auf die beiden vorgenannten Punkte beschränke. Selbstverständlich stehe ich für mündliche Erläuterungen und Anmerkungen gern auch persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Hans-Jürgen Thomas
Vizepräsident